

## Informationen zum Errichtungsausschuss der Pflegeberufekammer

In Schleswig-Holstein wird eine Pflegeberufekammer als berufsständische Vertretung aller im Land tätigen Pflegefachkräfte errichtet. Der Landtag hat am 15. Juli 2015 das entsprechende Gesetz verabschiedet. Der Aufbau der Pflegeberufekammer erfolgt durch den Errichtungsausschuss.

Die maximal 13 Mitglieder des Errichtungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung aus dem Kreis der Berufsangehörigen binnen sechs Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes benannt. Hierbei ist sichergestellt, dass die drei Pflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie die Altenpflege) im Errichtungsausschuss vertreten sind.

Der **Errichtungsausschuss** hat folgende **Aufgaben**:

1. Er **registriert die Mitglieder** der Pflegeberufekammer.
2. Er bereitet die **erste Wahl zur Kammerversammlung** vor und führt diese durch.
3. Er beschließt **erste grundlegende Satzungen**.

Mit der ersten Wahl zur Kammerversammlung und der konstituierenden Sitzung endet die Arbeit des Errichtungsausschusses.

Der Errichtungsausschuss hat die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsaufsicht erfolgt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

### Kann ich im Errichtungsausschuss mitarbeiten?

Sie sind **Pflegefachkraft** und wollen im Errichtungsausschuss mitwirken.

Dann können Sie beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Ihr Interesse bekunden.

Bitte fügen Sie Ihrem formlosen Anschreiben die **Kopie Ihrer Urkunde über die Erlaubnis zum Führen Ihrer Berufsbezeichnung** bei.

Weisen Sie bitte darauf hin, wenn Sie sich auf Vorschlag eines Berufs-, Fachverbandes oder einer Gewerkschaft bewerben.

Bitte schicken Sie Ihre Unterlagen an das:

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung**  
**Referat 41**  
**Adolf-Westphal-Str. 4**  
**24143 Kiel**

### Was erwartet mich im Errichtungsausschuss?

- Die Mitarbeit im Errichtungsausschuss kann bis zu **30 Monaten** dauern.
- Der Errichtungsausschuss wird **mindestens einmal pro Monat** tagen.
- Die **Sitzungen** werden **mehrstündig** sein.
- Zusätzlich wird es **Vorstandssitzungen, Fachausschüsse** und **Informationsgespräche mit anderen Organisationen** geben, wodurch **weitere Termine** entstehen werden.
- **Räumlichkeiten, Sitzungsort**, Arten der **finanziellen Entschädigungen** und deren Höhe werden vom **Errichtungsausschuss festgelegt**.
- Die Mitarbeit im Errichtungsausschuss ist **ehrenamtlich** und daher **in privater Zeit zu erbringen**. Sind Sie berufstätig, sollten Sie Ihr Interesse für den Errichtungsausschuss ggf. mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber abstimmen. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung gegenüber Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber.